



ThürEhrAG §2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Bürgerschaftliches Engagement der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz des Einzelnen oder eine Gruppe von Bürger für die gesamte Gesellschaft, einzelne Gruppierungen, oder andere Einzelpersonen.

Erläuterung: Häufig bezieht sich ehrenamtliches Engagement auf eine abgegrenzte Gruppe von Menschen, z.B. Flüchtlingshilfe

ThürEhrAG §5 Landesprogramm

(1)

Erläuterung: Wir begrüßen die finanzielle Untermauerung der Engagementförderung. Die Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines zusätzlichen Landesprogrammes stellen wir in Frage, da es eine Parallelstruktur zu der bereits etablierten und der wirkmächtigen Arbeit der Thüringer Stiftung für Ehrenamt darstellt. Und durch den Aufbau neuer Strukturen unnötige Kosten verursacht. Die finanziellen Mittel sollten in Teilen der Ehrenamtsstiftung zugeführt werden.

Gut arbeitendes Ehrenamt braucht hauptamtlich unterstützende Strukturen, die sich mit den speziellen Bedarfen der Engagementbereiche auskennen. Aus diesem Grund sollte der allgemeinen Förderung durch die Ehrenamtsstiftung eine passgenaue Förderung nach den Bedarfen der unterschiedlichen Bereiche des Engagements zur Seite gestellt werden. Dies geschieht im Haushalt der Thüringer Ehrenamtsstiftung bereits für einzelne Bereiche. Die Kultur ist hier noch unterbelichtet. Auch hierfür muss eine eigene Förderung festgeschrieben werden, sodass passgenaue Programme und Weiterbildungen nach den spezifischen Erfordernissen der Engagementbereiche entwickelt werden können.

(2) Nr. 1

Wir fordern, dass eine neue gesetzliche Regelung verbindliche Regelungen und Anerkennung für das bürgerschaftliche Engagement flächendeckend und in allen Bereichen umfasst! Die vereinzelt Benennung von Bereichen steht dem entgegen. Entweder müssen alle Bereiche gleichermaßen profitieren oder es muss bedarfsgerecht aufgeschlüsselt werden. Da der Sport bereits eine Erhöhung der Beteiligung an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der Thüringer Staatslotterie in nicht unerheblichen Größen erhalten soll, wäre er dann hier auszuschließen.

ThürEhrAG §6 Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Nach ThürBfG haben Arbeitnehmer zur Weiterbildung den Anspruch auf bis zu fünf Tage Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Dieses effektive Instrument der Unterstützung sollte auf ehrenamtliche Tätigkeit ausgeweitet werden.

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/3581

zu Drs. 7/9426/9482



ThürEhrAG §7 Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Es ist zu begrüßen, dass engagierte sich Weiterbildungen über das Landesprogramm finanzieren können. Es bleibt die Frage offen, wer diese Weiterbildungen anbietet und wodurch diese Strukturen finanziert werden. Hier ist nicht Ehrenamt gleich Ehrenamt, es braucht passgenaue Weiterbildungsprogramme, die für die verschiedenen Bereiche entwickelt und gefördert werden müssen. Siehe Anmerkungen zu §5.

ThürEhrAG §8 Nachwuchsförderung

Für die Nachwuchsgewinnung ist das Freiwillige Soziale Jahr ein wirkmächtiger Baustein und essentiell für viele soziale und kulturelle Einrichtungen. Die langfristige, verbindliche finanzielle Sicherung dieser Säule des Engagements fehlt in diesem Gesetz vollständig und ist in diesem Sinne nachzubessern.

ThürGlüG Art. 6

Eine Erhöhung der Beteiligung an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der Thüringer Staatslotterie für den Sport und die Wohlfahrtspflege steht in keinem direkten Zusammenhang zur Engagementförderung und ist aus diesem Grund in diesem Zusammenhang deutlich zu widersprechen. Die LIGA erhält bspw. bereits 140.000 € Qualifizierungsmittel von der Thüringer Ehrenamtsstiftung. Der Landessportbund ist ebenso im Haushalt der Thüringer Ehrenamtsstiftung festgeschrieben. Beides ist für den Kulturbereich nicht der Fall.

Mit 18 % ist der Anteil an Engagierten im Bereich Kultur und Musik an zweiter Stelle der Engagement-Bereiche laut ZiviZ-Survey 2023 und noch vor dem Bereich „Soziales“. Somit wäre der Kulturbereich in gleichem Maße an den Erträgen zu beteiligen. Darüber hinaus müssen in diesem Zusammenhang die Ausgaben für die Engagementförderung gesetzlich festgeschrieben werden.

Der Kulturrat Thüringen e.V. bietet sich als Dachverband an und kann die Gelder in geeigneten Maßen an die einzelnen künstlerischen und kulturellen Betätigungsfelder weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen